



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Geht per Mail an:
epivision@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Luzern, 23. September 2014

Protokoll-Nr.: 1014

**Verordnungen zum Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG)
Stellungnahme des Regierungsrates Kanton Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungen zum Epidemiengesetz Stellung nehmen zu können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats tun wir dies gerne wie folgt:

Aus finanzpolitischer Sicht stehen wir der Vorlage kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf die Kantone werden kaum thematisiert. Es scheint jedoch klar, dass es für die Kantone beim Vollzug zu Mehraufgaben und Mehrkosten im Umfang von mindestens 10 Prozent kommen wird. Wir bitten Sie daher, diesen Aspekt nicht zu vernachlässigen und den zusätzlichen Aufwand für die Kantone möglichst gering zu halten.

Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (EpV)

Art. 2 Notfallpläne

Der Bund und die Kantone sind angehalten, erregerspezifische Notfallpläne zu erarbeiten. De facto ist es so, dass heute „nur“ Pandemie-Pläne erarbeitet wurden. Es ist nicht nachvollziehbar und klar, welche zusätzlichen Pläne noch erstellt werden müssen. Falls damit zusätzliche Pläne gemeint sind, beantragen wir eine Kann-Formulierung.

Art. 12 Entgegennahme der Meldungen

Die Kantonsärztin/der Kantonsarzt soll dafür sorgen, dass die Meldungen vollständig sind (Abs. 2). Hier müsste ergänzt werden, dass die Meldenden verpflichtet sind, die Meldung vollständig zu liefern oder, falls nicht alle Informationen zum Zeitpunkt der Meldung vorhanden sind, die Kantonsärzte und Kantonsärztinnen dabei zu unterstützen, die fehlenden Informationen zu beschaffen.

Art. 21: Epidemiologische Abklärungen durch das BAG

Das BAG gibt sich direkte Weisungsbefugnis gegenüber den Kantonsärzten und Kantonsärztinnen (Abs. 2). Diese unterstehen aber nicht dem BAG. Wird der Absatz so belassen, müssen die Kriterien klar definiert werden, und ebenso müssen auch die Kosten vom BAG übernommen werden.

Art. 29: Verhütung von Masern in Schulen und Kindertagesstätten

Die Verhütung von Masern in höheren Schulen wie Berufsschulen, Fachhochschulen, Universitäten wird nicht explizit erwähnt. Das muss ergänzt werden.

Art. 31: Verhütungsmassnahmen in Institutionen des Freiheitsentzuges

Der Begriff „substitutionsgestützte Drogenbehandlung“ ist unklar und nicht kohärent mit der Betäubungsmittelgesetzgebung. Dort wird der Begriff „betäubungsmittelgestützte Behandlung“ verwendet (Art. 3e BetmG).

Art. 34 Pflichten von Ärztinnen und Ärzten

Die Information der Patientinnen und Patienten bzw. deren gesetzlichen Vertretungen bezüglich des nationalen Impfplans und dessen Umsetzung sowie die Empfehlung der notwendigen Impfungen wird als Pflicht im Rahmen der ärztlichen Sorgfaltspflicht definiert, was grundsätzlich aus Public Health Sicht begrüssenswert ist.

Art. 40 MedBG hält andererseits fest, dass Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben, ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben müssen und definiert dies als Berufspflicht.

Wird nun systematisch von Impfungen abgeraten (Stichwort Impfgegner), wäre dies gemäss Art. 34 EpV eine schwerwiegende Verletzung der Sorgfaltspflicht und damit gemäss MedBG Art. 40 eine schwerwiegende und wiederholte Verletzung einer Berufspflicht. Dies wäre nach § 19 Abs. 1 des Luzerner Gesundheitsgesetzes mit einem Entzug der Berufsausübungsbe-
willigung zu ahnden, was wohl kaum verhältnismässig wäre. Ähnliche Regelungen gelten auch in anderen Kantonen.

Art. 49: Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung

Es ist vorgesehen, dass der Kanton Adressänderungen von Gelbfieberärzten indirekt über das BAG und nicht direkt erhalten soll (Abs. 2). Der Kanton sollte diese Informationen direkt erhalten. Abs. 1 Bst b müsste entsprechend ergänzt werden, Abs. 2 erübrigt sich dann.

Art. 60 Beschaffung von Heilmitteln

Es fehlt die Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln zur Symptombehandlung und zur Behandlung von Sekundärinfektionen (Antibiotika).

Art. 75 Voraussetzungen für das Amt

Es ist unverhältnismässig, den Kantonen vorzuschreiben, dass die Kantonsärztin/der Kantonsarzt über Kenntnisse der Epidemiologie und der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten verfügen muss. Dies würde die Tätigkeit im Rahmen der EpG über alle anderen Tätigkeiten stellen (für diese müssten dann wohl auch noch weitere Muss-Kriterien definiert werden). Ausserdem sollen diese Kenntnisse „nachweislich“ vorhanden sein. Mit dem Arztdiplom und einem Weiterbildungstitel verfügen alle über grundsätzliches Wissen bei epidemiologischen Fragestellungen. Müsste dies nun zusätzlich mit einem Fertigkeitenausweis o. ä. nachgewiesen werden, müsste klar festgehalten werden, was als ausreichende Kenntnisse genügt bzw. was eben nicht. Ausserdem gilt es zu bedenken, dass es kein Weiterbildungs- oder Fortbildungsprofil für Kantonsärztinnen und Kantonsärzte gibt. Je nach Ausgestaltung der Anforderungen würden nur noch Fachärztinnen und Fachärzte für Prävention und Gesundheitswesen und allenfalls noch Infektiologen über die geforderten Skills verfügen. Alle Kantonsarztstellen mit solchen Weiterbildungstitelträgern zu besetzen ist unmöglich (und wohl auch nicht wünschenswert). Die Kantone haben jetzt schon zunehmend Mühe, diese Stellen zu besetzen. Werden zusätzliche Hürden eingebaut, wäre dies insbesondere für die kleineren Kantone wohl noch schwieriger. Abs. 2 ist zu streichen.

Art. 75 Pflichten

Die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte sind verpflichtet, an den vom BAG und dem VKS organisierten Fortbildungen teilzunehmen. Dies geht ebenfalls in die Richtung Fortbildungs- und Weiterbildungsprogramm. Der VKS ist aber keine Fachgesellschaft, sondern ein Verein bzw. ein Zusammenschluss von Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern, der wie die Kantone selbst sehr heterogen zusammengesetzt ist.

Solche Fortbildungen gibt es zum jetzigen Zeitpunkt auch (noch) nicht. Auch wenn diese in Zukunft etabliert sein sollten, ist es unverhältnismässig, den Kantonsärztinnen und Kantonsärzten vorzuschreiben, dass sie eine bestimmte Fortbildung zu besuchen haben. Das Knowhow muss nicht unbedingt primär beim Kantonsarzt oder der Kantonsärztin selber liegen. In den kantonsärztlichen Diensten können auch andere Personen den Fachbereich betreuen.

Art. 102 Berichterstattung

Der Kanton soll dem EDI alle vier Jahre einen Bericht zum Vollzug des EpG vorlegen. Das ist weder verhältnismässig noch sinnvoll. Das BAG erhält laufend alle Informationen betreffend die Infektionskrankheiten aufgrund der Meldepflicht. Eine zusätzliche Berichterstattung belastet die Kantone unnötig und bringt keine neuen Resultate für den Bund. Auf einen solchen Bericht ist deshalb zu verzichten.

Verordnung des EDI über die meldepflichtigen Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen

Art. 8: Meldefristen

Die Einhaltung der Meldefristen der Ärztinnen und Ärzte sowie der Labors sind nur im Anhang erwähnt. Zudem sollten Sanktionsmöglichkeiten bei wiederholter Nichteinhaltung der Meldefristen in die Verordnung aufgenommen werden.

Während die klinischen Befunde, die Ergänzungsmeldungen zu den klinischen Befunden sowie die laboranalytischen Befunde dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin zu melden sind (Art. 6-8 EpV sowie Art. 8-10 VO EDI über die meldepflichtigen Beobachtungen), sind die epidemiologischen Befunde dem BAG zu melden. Wir beantragen, dass explizit erwähnt wird, dass das BAG die entsprechenden Daten auch dem betroffenen Kanton zur Verfügung stellen muss (umgekehrt wird dies jeweils explizit festgehalten). Art. 11 VO EDI sowie Art. 9 EpV müssten entsprechend ergänzt werden.

Verordnung über mikrobiologische Laboratorien

Art. 13: Gute Praxis, Qualitätsmanagement und externe Qualitätskontrolle

Im Rahmen des QM sollte die Einhaltung der Meldefristen an Bund und Kanton sichergestellt und regelmässig evaluiert werden. Die Erfahrungen zeigen, dass die Meldecompliance der Laboratorien z.T. ungenügend ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie diese angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat